

(3) Die Direktionen im Bereich des Ministeriums für Verkehrswesen führen diese Mittel auf das im § 3 Abs. 6 genannte Konto ab. Die Abführungen sind in der Haushaltsabrechnung des Ministeriums für Verkehrswesen gesondert auszuweisen.

(4) Bei anderen wirtschaftsleitenden Organen entscheidet der zuständige Minister im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen über die Verwendung solcher Mittel des Reservefonds, die das Limit für die Höhe der Zuführungen des Jahres 1969 übersteigen.

§ 13

Verfügungsfonds

(1) Die zum 31. Dezember 1969 vorhandenen Mittel des Verfügungsfonds sind bis zu 20 % des Jahresplanbetrages 1969 auf das Folgejahr übertragbar. In den WB und Bau- und Montagekombinaten sind die darüber hinaus noch vorhandenen Mittel dem Gewinn der WB bzw. des Bau- und Montagekombinates zuzuführen und nach den Rechtsvorschriften über die Gewinnverwendung zu behandeln.

(2) Die Übertragbarkeit des Verfügungsfonds der Generaldirektoren der AHB ist gesondert geregelt*.

§ 14

Produktionsfonds- bzw. Handelsfondsabgabe, Produktions-, Dienstleistungs-, Verbrauchsabgaben, Produkt- und leistungsgebundene Preisstützungen und Preisausgleiche

(1) Die im Jahre 1969 entstandenen Produktionsfonds- bzw. Handelsfondsabgabe, Produktions-, Dienstleistungs- und Verbrauchsabgaben sind, unabhängig vom Fälligkeitstag, in Rechnung 1969 zu vereinnahmen und gegenüber dem Staatshaushalt abzurechnen.

(2) Zeitweilig noch notwendige produkt- und leistungsgebundene Preisstützungen und Preisausgleiche sind in Höhe des 1969 entstandenen Anspruchs, unabhängig vom Fälligkeitstag, in Rechnung 1969 zuzuführen und gegenüber dem Staatshaushalt abzurechnen.

§ 15

Handelsspanne aus Exportlieferungen

(1) Die Übertragung von Erlösen aus der Handelsspanne für Lieferungen und Leistungen auf der Grundlage von Ausfuhrverträgen gemäß § 4 Abs. 3 der Anordnung vom 5. März 1965 über die Gewährung einer Handelsspanne bei Exportlieferungen (GBL. III S. 27) auf das Planjahr 1970 ist bis zur nachweisbaren Höhe der im Jahre 1970 noch zu erbringenden Leistungen zulässig.

(2) Aus dem Erlös aus Handelsspanne bei Exportlieferungen erzielte Überschüsse, die weder gemäß Abs. 1 übertragen noch gemäß § 5 Abs. 2 der Anordnung vom 5. März 1965 über die Gewährung einer Handelsspanne bei Exportlieferungen von den Außen-

handeisunternehmen zurückgefordert wurden, sind in Rechnung 1969 als Gewinn auszuweisen und entsprechend den Rechtsvorschriften über die Gewinnverwendung zu behandeln.

§ 16

Finanzbeziehungen zwischen volkseigenen Betrieben und Kombinat und örtlichen Räten

(1) Volkseigene Betriebe und Kombinate, die Haushaltszuschüsse für die Finanzierung der betrieblichen Berufsausbildung bzw. der Einrichtungen der betrieblichen Betreuung erhalten, haben diese bis zum 23. Januar 1970 gegenüber der Abteilung Finanzen des zuständigen Rates des Kreises abzurechnen. Finanzielle Verpflichtungen zwischen volkseigenen Betrieben und Kombinat und örtlichen Räten, die auf Grund der Anordnung Nr. 2 vom 2. September 1965 über die vorläufige Regelung der Finanzierung der betrieblichen Einrichtungen und Maßnahmen für die Arbeiterversorgung und die Betreuung der Werk tätigen in der volkseigenen Wirtschaft — Finanzierung der betrieblichen Betreuung — (GBL. II S. 660) bestehen, sind ebenfalls bis zum 23. Januar 1970 abzurechnen. Die sich daraus ergebenden Ausgleichszahlungen sind von den Abteilungen Finanzen der Räte der Kreise spätestens bis zum 30. Januar 1970 in Rechnung 1969 vorzunehmen.

(2) Finanzielle Verpflichtungen aus Vereinbarungen zwischen volkseigenen Betrieben und Kombinat und örtlichen Räten aus der Verwirklichung des Beschlusses des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 15. September 1967 über die Weiterentwicklung der Haushalts- und Finanzwirtschaft der Städte und Gemeinden (GBL. I S. 111) sind bis zum 31. Dezember 1969 abzurechnen.

§ 17

Den Ministerien direkt unterstellte volkseigene Betriebe und Kombinate

*

(1) Für Abführungen der volkseigenen Betriebe und Kombinate, die den im § 1 genannten Ministerien bzw. anderen zentralen Staatsorganen direkt unterstehen, gelten die gleichen Termine, die für die WB bzw. wirtschaftsleitenden Organe verbindlich sind.

(2) Für das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen und den Bereich Eisenbahntransport und Fahrzeugausbesserung der Deutschen Reichsbahn werden die Termine für die Abführungen gemäß § 3 Abs. 6 und § 7 durch den Minister für Post- und Fernmeldewesen und den Minister für Verkehrswesen in Übereinstimmung mit dem Minister der Finanzen festgelegt.

§ 18

Örtlich geleitete volkseigene Betriebe, Kombinate und wirtschaftsleitende Organe

Für die im § 1 Abs. 4 genannten volkseigenen Betriebe und Kombinate sowie wirtschaftsleitenden Organe gelten folgende abweichende bzw. zusätzliche Bestimmungen:

a) Die Termine der Abführungen durch die volkseigenen Betriebe und Kombinate bzw. wirt-

* Anordnung vom 21. Juli 1965 über die Bildung und Verwendung von Verfügungsfonds der Generaldirektoren in den dem Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel unterstehenden Außenhandelsunternehmen (GBL. III S. 105)